

Ergänzende Bedingungen zur NAV der LeineNetz GmbH

zu der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 1. November 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff., die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist -

- gültig ab 1. Januar 2020 -

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben.

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des von der LeineNetz GmbH zur Verfügung gestellten Online-Portals zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der LeineNetz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Bedingungen.

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der LeineNetz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung, einen Rückbau oder die Trennung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4 Über die Herstellung sowie Veränderung von Netzanschlüssen mit den daran angeschlossenen Kundenanlagen sowie deren Betrieb wird ein Vertrag abgeschlossen. Der rechtskräftige Vertrag ist Voraussetzung für Leistungen der LeineNetz GmbH.
- 1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der LeineNetz GmbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.6 Das Errichten von Gebäuden über Anschlussleitungen oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Überpflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.7 Die LeineNetz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der LeineNetz GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Elektrizitätsverteilungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderungen erhoben, der 30 kW übersteigt.
- 2.3 Der ermittelte pauschalisierte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet der LeineNetz GmbH für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht.

Erheblich ist eine Leistungserhöhung um mehr als 10 % der bisher angemeldeten Leistung in einer der Kategorien

- Allgemeinbedarf
- Anwendungen mit Dauerstrombedarf

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1 bis 2.3.

3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 3.1 Die LeineNetz GmbH oder deren Beauftragte erstellen den Netzanschluss und nehmen ihn bis zur Eigentumsgrenze (im Regelfall die Hausanschlusssicherung) in Betrieb.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Kunden ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausführt, unter Verwendung des von der LeineNetz GmbH zur Verfügung gestellten Online-Portals zu beantragen.

- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet der LeineNetz GmbH die Kosten der Inbetriebsetzung nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der LeineNetz GmbH veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

4. Erweiterung der Elektrischen Anlagen, Verbrauchsgeräte und Ladeeinrichtungen, Eigenanlagen (§ 19 NAV)

- 4.1 Die Erweiterung der elektrischen Anlage des Kunden ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausführt, unter Verwendung des von der LeineNetz GmbH zur Verfügung gestellten Online-Portals zu beantragen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der LeineNetz GmbH die Kosten der Inbetriebsetzung von Erweiterungen nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

5.1 Im Netzbereich der LeineNetz GmbH gilt die TAB-NS-Nord in der jeweils gültigen Fassung als Technische Anschlussbedingung und ist im Internet unter www.LeineNetz.de veröffentlicht.

Für Gewerbekunden und für Anschlussnehmer mit besonders ausfallempfindlichen Endgeräten empfehlen wir den Einsatz einer Zählersteckklemme nach DIN 0603. Bei zeitlich befristeten Anschlüssen ist generell eine Zählersteckklemme nach DIN 0603 vorzusehen.

5.2 Messplätze sind in Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen am Gebäude und/oder der Elektroinstallationsanlage nach VDE AR- N 4100 einzurichten. Zu den elektrotechnischen Anforderungen enthält die VDE-Norm auch die Anforderungen bezüglich der Anbindung von Messplätzen an die Kommunikationsnetze sowie die zur Anbindung der Hausautomation. Geeignete Datenverbindungen sind vorzusehen.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der LeineNetz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

7. Umsatzsteuer

Zu allen sich ergebenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Informationen zur Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.leinenetz.de/datenschutz> oder wir händigen Sie Ihnen auf Wunsch aus.

Die ergänzenden Bedingungen zur NAV der LeineNetz GmbH sind im Internet unter www.leinenetz.de veröffentlicht.

Neustadt, 1. Januar 2020

LeineNetz GmbH

Preisblatt

Zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV der LeineNetz GmbH

- gültig ab 1. Januar 2020 -

1. Netzanschlusskosten

1.1 Hausanschlusskosten

Für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, zahlt der Anschlussnehmer

- Grundpreis je Hausanschluss bis 15 m und bis 30 kW 600,00 EUR
- Preis je Meter Mehrlänge bis maximal 35 m ¹⁾ 45,00 EUR/m

¹⁾ Als Hausanschlusslänge gilt die Trassenlänge gemessen ab Mitte des Straßengrundstücks bis zur Einführung in das Gebäude.

Wird der Stromanschluss gemeinsam mit Gas- oder/und Wasseranschlüssen verlegt, wird ein Preisnachlass auf Verlegung im gemeinsamen Graben gewährt

- Preisnachlass Verlegung im gemeinsamen Graben 30,00 %

Wird ein Baustromanschluss beauftragt sind folgende Leistungen enthalten: Vorverlegung des Anschlusses auf das Grundstück, Errichtung einer Baustromsäule, Anklemmen des bauseits gestellten Baustromverteilers an die Versorgung, Abklemmen des Baustromverteilers, Demontage der Baustromsäule, Herstellung einer Verbindungsmuffe für den Hausanschluss inklusiver Erdarbeiten.

- Preis für Baustromanschlüsse ²⁾ 250,00 EUR / Stück

Für stärkere Hausanschlüsse sowie für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge gesondert ermittelte Kosten.

1.2 Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der LeineNetz GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verursacht sind. Unbeschadet davon werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer berechnet:

- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben 41,50 EUR
- für das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen 62,00 EUR

Der Betrag wird jedoch nicht berechnet, wenn die tatsächlich eingesetzte Hausanschlusssicherung kleiner war als diejenige, für die der Baukostenzuschuss berechnet wurde. Mehrere über einen Hausanschluss versorgte Anschlussnutzer haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

1.3 Erstattungen

Die Hausanschlusskosten reduzieren sich

- wenn die Tiefbauleistungen auf dem eigenen Grundstück vom Anschlussnehmer erbracht werden um 7,50 EUR/m

2. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 2 der ergänzenden Bedingungen für Leistungen, die 30 kW übersteigen, beträgt:

35,00 EUR / kW

3. Preise für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- Für die Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage werden berechnet 104,00 EUR
- Für jede weitere elektrische Anlage mit eigener Messlokation im gleichen Objekt zur gleichen Zeit werden berechnet 41,50 EUR
- Für vergebliche Wege werden berechnet 62,00 EUR

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

4.1 Kosten bei Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- Für die Einstellung der Versorgung am Messplatz werden vor Wiederaufnahme der Stromlieferung berechnet ¹⁾ 41,50 EUR
- Für die Wiederaufnahme nach Einstellung der Versorgung werden berechnet ¹⁾ 52,00 EUR
- Für vergebliche Wege werden berechnet 62,00 EUR

¹⁾ Ist eine Sperrung bzw. Entsperrung an der Versorgungsleitung erforderlich, wird nach Aufwand abgerechnet.

5. Preise für das Anmahnen

- Für Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen werden berechnet 2,50 EUR

6. Umsatzsteuer

Zu den vorstehend genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die unter Punkt 4.1 genannte Einstellung der Versorgung sowie der unter Punkt 5. genannte Preis unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Das Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur NAV der LeineNetz GmbH ist im Internet unter www.leinenetz.de veröffentlicht.

Neustadt, 1. Januar 2020

LeineNetz GmbH